

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)146j



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen im Familienaus-
schuss am 31. Mai 2021 zum "Ganztagsförderungsgesetz"
(BT-Drs. 19/29764)

München, den 26. Mai 2021

I. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Das Deutsche Jugendinstitut und der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund¹ begrüßen sehr die Initiative des Bundes und das Vorhaben, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder bundesgesetzlich zu verankern. Dafür sprechen gewichtige bildungs-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Gründe. Bislang können Familien vor große Herausforderungen gestellt sein, wenn mit dem Schuleintritt der Kinder kein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mehr zur Verfügung steht, wie sie es von der Kita her gewohnt waren, und ihre Kinder nach der Unterrichtszeit kein öffentliches Angebot mehr nutzen können. Wie unter anderem der Bildungsbericht 2020 gezeigt hat, gibt es Regionen, in denen noch ein deutlich höherer Bedarf an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter von Seiten der Eltern besteht, als aktuell Angebote vor Ort zur Verfügung stehen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Der Rechtsanspruch soll perspektivisch dazu beitragen, diese Lücke zu schließen. Es besteht dann ein rechtlicher Anspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes bis zum Beginn des Besuchs der fünften Klassenstufe.

Für Grundschul Kinder trägt der geplante Rechtsanspruch – als wichtige Voraussetzung – zu gleichen Teilhabechancen an Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Grundschul Kinder bei. Ein verlässliches, über einen Rechtsanspruch abgesichertes Angebot unterstützt zudem die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und stellt somit eine wichtige Basis für eine gleichberechtigte Teilhabe von Müttern und Vätern am Erwerbsleben dar. Aus der Perspektive von Arbeitgeberinnen und Arbeitsgebern ergeben sich verbesserte Möglichkeiten der Gewinnung und Bindung von Fachkräften.

Der Ausbaustand ist bis dato regional sehr unterschiedlich, so dass Kinder im Grundschulalter je nach Wohnort immer noch unterschiedliche Chancen auf ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot haben. Die bundesgesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs, kombiniert mit Finanzierungszusagen (Sonderver-

¹ An der Entwicklung dieser Stellungnahme haben insbesondere Dr. Angelika Guglhör-Rudan, Katrin Hüsken, Katharina Kopp, Dr. Alexandra Langmeyer-Tornier, Dr. Christiane Meiner-Teubner, Ninja Olszenka, Prof. Dr. Thomas Rauschenbach und Katja Tillmann mitgewirkt.

mögen, Beteiligung an Betriebskosten) des Bundes an die Länder, sind nach Einschätzung des DJI und des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund geeignete Maßnahmen, um über eine verbesserte Bildungsinfrastruktur die Teilhabechancen für Kinder zu erhöhen – unabhängig von Wohnort oder sozialer und finanzieller Lage der Familie.

1 Start des Rechtsanspruchs

Wir begrüßen die Anstrengungen des Bundes, dass allen Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2028/29 im Falle des Inkrafttretens des GaFöG ein Rechtsanspruch auf ein ganztätiges Bildungs- und Betreuungsangebot zugesichert wird. Gleichzeitig bedauern wir, dass der uneingeschränkte Rechtsanspruch für alle Kinder bis zum Beginn der fünften Klasse erst ab Ende des Jahrzehnts in Kraft tritt und nicht – wie ursprünglich geplant – zum Schuljahr 2025/26.

Von dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben, ab dem Schuljahr 2025/26 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Grundschulkinder in Kraft zu setzen, weicht der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in zwei wesentlichen Punkten ab: Der Rechtsanspruch soll erstens nicht im Schuljahr 2025/26, sondern erst im Schuljahr 2026/27 in Kraft treten, und er umfasst zweitens nicht von Beginn an alle Grundschulkinder bis zum Beginn der fünften Klasse, sondern wird stufenweise eingeführt, beginnend mit der ersten Klassenstufe. Der Rechtsanspruch umfasst dann im darauffolgenden Schuljahr 2027/28 die Kinder der ersten und zweiten Klassenstufe, im Schuljahr 2028/29 die Klassenstufen 1-3. Der Rechtsanspruch für alle Grundschulkinder (Klassenstufen 1 bis 4) besteht dann ab dem Schuljahr 2029/30. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben bedeutet dies, dass alle Kinder der Grundschulen, die vor dem Schuljahr 2025/26 eine Grundschule besuchen, nicht mehr von den Möglichkeiten des Rechtsanspruchs profitieren. Der Rechtsanspruch wird somit in ganz überwiegendem Maße erst Kindern, die in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2019 oder später geboren wurden, zugutekommen.

Angesichts der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung ist es wesentlich, dass alle zentralen Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen das Vorhaben mittragen. Aufgrund der regional unterschiedlichen Ausbaustände hinsichtlich der Plätze für ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung für Grundschulkinder stellt die Umsetzung eines Rechtsanspruchs Länder und Kommunen vor große Herausforderungen. Die zeitliche Entzerrung und die höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten sollte dazu beitragen, den fristgerechten Ausbau der Plätze zu erleichtern.

2 Verändertere Ausgangslage

Neben den Veränderungen hinsichtlich des Starts des Rechtsanspruchs und der höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten, kann noch eine weitere Einflussgröße benannt werden, die zur Reduzierung der Herausforderungen beitragen kann: Seit dem Beginn der Diskussionen um die Einführung eines möglichen Rechtsanspruchs ist der Ausbau der Ganztagsplätze weiterhin kontinuierlich vorangeschritten, so dass sich inzwischen weitere Plätze identifizieren lassen, die dazu gekommen sind. Darüber hinaus stehen teilweise auch mehr Plätze zur Verfügung, als in den vergangenen Jahren bekannt war, da diese in der Statistik nicht gemeldet wurden. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass die in den Kalkulationen aus dem Jahr 2019 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Neuere, noch nicht abgeschlossene Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund zeigen, dass in der Zwischenzeit die Anzahl der Kinder in den Bildungs- und Betreuungsangeboten im Grundschulalter bundesweit gestiegen ist², während sich zugleich die Elternbedarfe zuletzt weniger stark verändert haben. Somit kann aktuell davon ausgegangen werden, dass letztlich insgesamt etwas weniger Plätze zusätzlich benötigt werden als in den Berechnungen aus dem Jahr 2019 veranschlagt wurden.

Zudem haben die geplanten Veränderungen des Startzeitpunktes des Rechtsanspruchs (vgl. Abschnitt 1) unmittelbare Folgen für die auszubauenden Plätze, da die Variante 2 der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts (die auch den Berechnungen des DJI aus dem Jahr 2019 zugrunde liegt) von 2025 bis 2029 zunächst einen weiteren Zuwachs, letztlich aber insgesamt einen leichten Bevölkerungsrückgang der 6,5- bis 10,5-jährigen Kinder vorhersagt. Tritt dies so ein, wäre die Folge, dass demografiebedingt bis Ende des Jahrzehnts insgesamt etwas weniger Plätze zusätzlich geschaffen werden müssten als vom DJI in 2019 vorausgerechnet wurden.

Des Weiteren werden im Gesetzesentwurf Investitions- und laufende Kosten aufgeführt, aber auch die Kosten für den Betrieb einer Geschäftsstelle und für die Aufwendungen des Statistischen Bundesamtes zu den Veränderungsbedarfen der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das DJI und der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund begrüßen, dass für die veranschlagten Investitions- und Personalkosten, die Berechnungen des DJI aus dem Jahr 2019 (Guglhör-Rudan/Alt 2019) genutzt wurden. Diese Analysen wurden auf Basis der damals verfügbaren aktuellsten Statistiken durchgeführt: die Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stand 01.03.2018), die KMK-Statistik (Stand: Herbst 2017), die DJI-Kinderbetreuungsstudie 2018 sowie die 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Statistisches Bundesamt 2019). Neben der Anzahl der bereits vorhandenen Plätze sowie dem Anteil der Fa-

² Darüber hinaus wurden vor allem in Baden-Württemberg Kinder zuletzt in der Statistik gemeldet, die Angebote nutzen, die in den Vorjahren noch nicht in der Statistik enthalten waren. Das hat dazu geführt, dass der Anteil der Kinder in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Baden-Württemberg in der Statistik zum Schuljahr 2019/20 im Vergleich zu den Vorjahren sprunghaft gestiegen ist.

milien, die sich einen Platz wünschen, war für die Berechnung auch der Personalschlüssel (1 : 10 für Erzieher/innen und 1 : 20 für Lehrkräfte in der gebundenen Ganztagschule) ein wichtiger Parameter, der sich an den empirischen Daten orientiert (siehe Guglhör-Rudan/Alt 2019).

Die Berechnung der Personalkosten pro Platz wird im Gesetzesentwurf, anders als 2019 vom DJI berechnet, nun über die notwendigen Personalstunden gerechnet. Insgesamt werden vergleichbare laufende Kosten berichtet, wie 2019 vom DJI vorausberechnet.

3 Qualität im Ganzttag

Neben dem notwendigen quantitativen Ausbau der ganztägigen Angebote im Grundschulalter wird im Gesetzesentwurf kaum auf Themen der Qualität Bezug genommen und somit keine Mittel unter diesem Gesichtspunkt eingeplant. Aus Sicht des DJI und des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund wäre es wünschenswert, im Gesetzesentwurf mehr auf Qualitätsaspekte der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung einzugehen. Eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung ist wichtig, wenn mit dem Rechtsanspruch neben dem sozialpolitischen Ziel der ‚verlässlichen Betreuung‘ auch bildungspolitische Ziele wie individuelle Förderung, Chancengerechtigkeit und Bildungsteilhabe realisiert werden sollen.

Grundlegende strukturelle Aspekte, die benannt wurden, wie die Betreuungszeiten von mindestens 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche und die Abdeckung der Schulferien bis auf 4 Wochen tragen zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung bei. Weitere wesentliche Qualitätsaspekte, beispielsweise hinsichtlich des Personalschlüssels oder der Mindestqualifikation des Personals werden bedauerlicherweise nicht aufgegriffen. Dies dürfte auch auf die rechtlich schwierige Ausgangslage zurückzuführen sein, da die Ganztagsbetreuung an Schulen zumeist in Verantwortung der Länder liegt und über länderspezifische Schulgesetze und Erlasse geregelt wird, während die Ganztagsbetreuung in Horten und altersgemischten Kindertageseinrichtungen im SGB VIII bundesgesetzlich verankert ist, ergänzt durch Ausführungsgesetze der Länder (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2019, S. 156).

Daher sieht der Gesetzesentwurf eine Regelung über die Änderung des SGB VIII vor. Welche Möglichkeiten sich hier bieten, Vorgaben zu weitergehenden Qualitätsaspekten rechtlich zu verankern, wurde von Münster im Rahmen der Rechtsexperten zur Qualität im Ganzttag erörtert (Münster 2018, 2021). Aus Sicht des DJI und des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund wären wesentliche Qualitätsaspekte, die bislang unzureichend verankert sind, sowohl Fragen der Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe als auch Aspekte des kindlichen Wohlergehens im Ganzttag sowie weitreichende Regelung zur Partizipation von Kindern bei der Gestaltung des Ganztags und eine Bildungspartnerschaft mit den Eltern.

Aus Sicht des DJI und des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund sollte daher in der Folge der Einführung des Rechtsanspruchs eine Qualitätsdebatte geführt werden, die diese Themen adressiert, verortet inmitten unterschiedlichster rechtlicher Rahmenbedingungen zwischen schulischer Verantwortung, Kinder- und Jugendhilfe sowie externer Akteure. Hierbei wäre vor allem eine Diskussion darüber wichtig, welche Qualitätsstandards in Hort, Ganztagschule und anderen Angeboten wie der Übermittagsbetreuung letztlich als wesentliche Säulen des Ausbaus dienen können. Eine solche Auseinandersetzung mit grundlegenden Qualitätsdimensionen sollte noch stärker als bisher an den Rechten der Kinder laut UN-Kinderrechtskonvention und an den Bedürfnissen ebenso wie dem Wohlergehen der Kinder ausgerichtet werden.

4 Berichtspflicht und Statistikänderungen

Die im Rahmen der Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot für Grundschulkindern geplante Einführung einer Berichtspflicht sowie die Erweiterungen in der Statistik begrüßt der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund und das DJI ausdrücklich.

Mit der Berichtspflicht kann und sollte der Ausbau der Angebote mindestens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs beobachtet werden. Bereits im Rahmen des U3-Ausbaus wurde dieses Instrument genutzt und als Steuerungsinstrument eingesetzt. Wird in dem geplanten Bericht sowohl über die Kinder (nach Klassenstufe) berichtet, die ein ganztägiges Angebot nutzen, als auch der Anteil der Eltern erfasst, die sich für ihr Kind im Grundschulalter einen solchen Platz wünschen, lassen sich Rückschlüsse über den Umfang der noch nicht gedeckten Bedarfe sowie das weiterhin notwendige Ausbautempo ziehen. Diese Informationen sind als Planungsgrößen unabdingbar.

Bislang ist die statistische Erfassung hinsichtlich verschiedener Aspekte unzureichend: Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden jährlich vergleichsweise detaillierte Informationen zu Einrichtungen, betreuten Kindern und tätigem Personal erhoben. Die Ganztagschulstatistik der KMK enthält zwar Angaben zu Kindern, die am Ganztagsbetrieb von Schulen teilnehmen, das pädagogische Personal wird hingegen überhaupt nicht erfasst. Die beiden Statistiken sind nur schwer aufeinander zu beziehen. In einigen Bundesländern werden Kinder, die an Ganztagsangeboten teilnehmen, sowohl in der KJH- als auch in der KMK-Statistik geführt, so dass es zu Doppelzählungen kommt. Eine klassenstufenspezifische Erfassung der Kinder findet weder in der KMK- noch in der KJH-Statistik statt. Weniger formalisierte Angebotsformen wie die sog. ‚Übermittagsbetreuung‘ werden im Rahmen der amtlichen Statistik gar nicht erhoben.

Um ein Berichtswesen aufzubauen, wie es im Gesetzentwurf aufgenommen ist, bedarf es unterschiedlicher Angaben, die bisher nur in Teilen in den vorhandenen Statistiken und Surveys enthalten sind. Die Bedarfe der Eltern werden bereits seit 2016 durch das DJI erhoben. Dies sollte in diesem Zusammenhang auch weiter

fortgesetzt und gegebenenfalls vertieft werden. Darüber hinaus tragen die vorgeschlagenen Änderungen in den Statistikparagrafen zur Erfüllung dieser Berichtspflicht bei und wären ohne diese kaum umsetzbar:

- Die Einführung des zusätzlichen Merkmals der Klassenstufe in der Erhebung zu den „Kindern und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung“ (§ 99 Abs. 7 Nr. 3) wird sehr begrüßt, da damit nicht mehr anhand des Alters der Kinder abgeschätzt werden muss, wie viele Grundschulkinder ein Hortangebot in Kindertageseinrichtungen (oder Kindertagepflege) nutzen.
- Die Erweiterung der Statistik um § 99 Abs. 7c SGB VIII wird ebenfalls sehr befürwortet, da damit Grundschulkinder in allen Ganztagsangeboten erfasst werden sollen. Die vorgeschlagene Erhebung würde über die KMK-Statistik hinausgehen, da damit auch Informationen zur Klassenstufe (die insbesondere bei einem gestuften Rechtsanspruch bedeutsam sind), zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und der Art der Angebote verfügbar wären. All diese Informationen liegen bislang noch nicht für Kinder vor, die Angebote nutzen, die über die Hortangebote hinausgehen. Das hängt damit zusammen, dass Kinder in Hortangeboten über die KJH-Statistik erfasst werden, die in ihren Erhebungsmerkmalen deutlich umfangreicher ist als die KMK-Statistik. Dies ist gleichzeitig vor dem Hintergrund bedauerlich, da damit nur für einen kleineren Teil der Grundschulkinder in ganztätigen Angeboten umfangreiche Informationen vorhanden sind. Um die relevanten Aspekte des Rechtsanspruchs beobachten zu können, sind diese weiteren Merkmale notwendig. Allerdings ist es wichtig, dass bei der Umsetzung dieser Änderung darauf geachtet wird, dass die Art der verschiedenen Angebote in ihrer Bandbreite abgefragt werden und somit alle Kinder, die ein rechtsansprucherfüllendes Angebot nutzen, in die Erhebung aufgenommen werden, gleichzeitig aber diejenigen, die kein rechtsansprucherfüllendes Angebot in Anspruch nehmen, nicht erfasst werden.
- Die Auskunftspflichtigen durch Landesrecht zu bestimmen, erscheint sinnvoll, da dadurch landesspezifische Angebotsformen besser berücksichtigt werden können. Denn insbesondere die unterschiedliche Verortung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Verantwortung von Schule oder der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- bzw. kommunaler Ebene erschwert aktuell die vollumfängliche Erfassung vorhandener Platzkapazitäten (siehe auch BAGFW 2020).

Insgesamt sind diese Änderung aus Sicht des Forschungsverbund DJI/TU Dortmund und dem DJI ein notwendiger Schritt, um mehr Klarheit zum Ausbaustand ganztägiger Angebote für Grundschulkinder zu erhalten, deren eindeutige Erfassung und statistische Zuordnung in den letzten Jahren wiederholt bemängelt wurde (vgl. etwa Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 121; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 84). Insbesondere die in § 24a SGB VIII geplante Einführung einer Berichtspflicht scheint erfolgsversprechend, um einen umfassenderen Gesamtüberblick zur Bildungs- und Betreuungslandschaft von ganztägigen Angeboten für Grundschulkinder zu schaffen. Gleichzeitig bleibt fraglich, ob die Änderungen bereits genügen, um ausreichend belastbare Daten, die für eine strategische Planung des Ausbaus notwendig sind, für dieses sehr heterogene Feld zur

Verfügung zu stellen. Denn für das im Ganztage von Grundschulen tätige Personal, das nicht der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet ist, ist nach wie vor „nicht bekannt, wie viele und welche Fachkräfte neben den Lehrkräften in den außerunterrichtlichen Angeboten tätig sind“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018, S. 100). Hierbei bedarf es zusätzlicher Informationen, die sowohl den Platz als auch die Angebotsausgestaltung und den Personalbedarf in den Blick nehmen. Dabei deuten vor allem regionale Studien sowie Hinweise aus der Praxis darauf hin, dass vor allem hinsichtlich des Personals Unterschiede in den Qualifikationsstandards und bei den Personalschlüsseln, – auch bezüglich der Öffnungszeiten und sonstigen Ausstattung – zwischen Angeboten in Horten und Angeboten an Schulen bestehen (BJK 2020, S. 12).

Mit Blick auf zukünftige Platz- und Personalbedarfsplanungen, aber auch der Sicherung von (Struktur-)Qualität in den Angeboten, sind derartige Informationen wichtig. Zu beachten ist dabei, dass auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes deutlich wird, dass die altersrelevante Bevölkerung im Grundschulalter zum Ende des Jahrzehnts voraussichtlich nicht mehr steigt, sondern wieder langsam zurückgeht. Wäre bis dahin der Rechtsanspruch erfüllt, würde es dann darum gehen, zu beobachten, wie sich die Personalbedarfe entwickeln. Dazu wären Informationen über die Anzahl der tätigen Personen in den Angeboten sowie deren Alter, Qualifikation und Beschäftigungsumfang notwendig. Für die Angebote, die im Rahmen der Erhebung zu den „Kindern und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung“ erfasst werden, liegen diese Informationen bereits seit Jahren vor. Für den Bereich, der darüber nicht abgedeckt ist, gibt es bislang keinerlei systematisches Wissen zum Personal. Daher wäre es anzustreben, über die Änderungen hinaus, zusätzliche Merkmale vor allem zum Personal, wie deren Beschäftigungsumfang, Qualifikation und Alter zu erheben. Nach einer Testphase der im aktuellen Gesetzesentwurf verankerten Statistikerweiterung könnten diese in den darauffolgenden Jahren erarbeitet werden, um ab Mitte des Jahrzehnts zusätzliche Informationen zu erfassen.

5 Fazit

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein wichtiger, unverzichtbarer Schritt in ein verbindliches und verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern realisiert. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzesentwurf in seiner grundsätzlichen Diktion uneingeschränkt zu befürworten. Deutlich geworden sein dürfte aber auch, dass aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts und des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund im weiteren Fortgang, nach Klärung der rechtlichen, finanziellen und personellen Eckwerte, verstärkt eine konzeptionell-inhaltliche Debatte geführt werden sollte, wie eine qualitativ wertvolle ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter aussehen könnte, damit es dem Anspruch gerecht wird, dass Kinder und ihre Eltern dieses Angebot aus freien Stücken gerne in Anspruch nehmen.

Dabei wird dann auch darauf zu achten sein, dass die unterschiedlichen Angebotsvarianten nicht so weit differieren, dass in punkto Öffnungszeiten, Personalschlüssel, Kosten für die Eltern, Ferienzeitbetreuung und Personalstandards nicht mehr von einem pluralen, aber einheitlich rechtsanspruchserfüllenden ganztägigen Angebot für alle Eltern und ihre Kinder im Grundschulalter die Rede sein kann. Auch zu beachten wird sein, ob alle vorhandenen Ganztagsangebote uneingeschränkt den zeitlichen Vorgaben dieses Gesetzesentwurfs gerecht werden oder ggf. nachgebessert werden müssen.

II. Stellungnahme zum Antrag „Zeit für mehr – Recht auf gute Ganztagsbildung im Grundschulalter umsetzen“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/22117)

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.09.2020 (BT-Drs. 19/22117) schlägt unterschiedliche Maßnahmen vor, die sich sowohl auf eine rechtliche Verankerung im Rahmen des SGB VIII und deren schnellstmögliche Umsetzung beziehen, als auch auf Ideen zu einer Qualifizierungsoffensive sowie einigen weiteren wichtigen Aspekten.

Es werden hierbei zunächst eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die in der Sache sicherlich begrüßenswert und im vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung bereits enthalten sind. Dazu zählt der individuelle Anspruch des Kindes, die Abdeckung über 5 Tage auch im Großteil der Schulferien, sowie die verlässliche Sicherstellung der Betreuung unabhängig von der Situation der Eltern. Zu begrüßen sind auch weitere von der Fraktion aufgeführten Forderungen, beispielsweise nach Sicherstellung einer guten Verpflegung, welche sich nicht im Gesetzesentwurf wiederfindet. Eine verlässliche Abdeckung von längeren Betreuungsumfängen auch in Randzeiten kann hingegen bedarfsgerechter über landesspezifische Regelungen erreicht werden, wie sie in einigen Bundesländern schon vorliegen. Auch das Thema Inklusion und Barrierefreiheit (inkl. Kostenfreiheit) im Antrag der Fraktion ist als wesentlicher Pfeiler des deutschen Schulsystems zentral, nicht zuletzt beim Ausbau der Ganztagsbetreuung. Hier wäre ebenfalls auf eine angemessene rechtliche Regelung zu achten.

Bislang ist es nicht möglich, einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel, Mindestvorgaben für die Qualifikation des tätigen Personals und weitere Qualitätsstandards bezüglich einer angemessenen Ausstattung (räumlich wie sächlich) zielführend in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, da selbst für das vorhandene Platzangebot dies Parameter unklar sind und daher nicht riskiert werden sollte, dass eine große Anzahl des vorhandenen Platzangebots nicht Rechtsanspruch erfüllend wäre. Daher ist zu empfehlen, nach Einführung des quantitativen Rechtsanspruchs einen verbindlichen Qualitätsdialog zu beginnen, in dem derartige Fragen mit den relevanten Akteuren diskutiert werden. Und auch die Art und Weise von Kooperationen bzw. Kooperationsverpflichtungen zwischen allen Akteuren sollten mangels Regelungen im Gesetzesentwurf in einen solchen Qualitätsdialog aufgenommen werden. Die Fraktion weist in ihrem Antrag insbesondere auf eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe auf Augenhöhe hin. Es wäre sicherlich wünschenswert, diesbezüglich die Zusammenarbeit strukturell noch besser zu

verankern und so zu ermöglichen, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit möglich wird.

Auch die Anregung einer Qualifizierungsoffensive ist zu begrüßen, da es für das Gelingen des Vorhabens zentral ist, dass ausreichend viele und qualifizierte Fachkräfte vorhanden sein werden. Schon heute sind Fachkräfte knapp, und in verschiedenen Studien finden sich Hinweise darauf, dass aufgrund geringer Beschäftigungsumfänge und hoher Teilzeitquoten (Fuchs-Rechlin 2008; Steiner 2010, Tillmann/Rollett 2014) im Bereich des Ganztags von Grundschulen unzureichende Möglichkeiten für existenzsichernde Beschäftigungen vorhanden sind. Auf Dauer können Fachkräfte nur gebunden werden, wenn das Arbeitsfeld attraktiv genug ist.

Und schließlich wäre es aus Sicht des DJI und des Forschungsverbund DJI/TU Dortmund wichtig, Kinder und Jugendliche verstärkt zu beteiligen. Partizipation von Schulkindern bedeutet dabei auch, sie schon in der Planungsphase des Ausbaus zu beteiligen, sie wesentliche Entscheidungen mittreffen zu lassen und Schulkinder auch an der konkreten Gestaltung des Ganztags mitwirken zu lassen.

Schließlich empfiehlt die Fraktion, das länderübergreifende Programm zur Ganztagsschulforschung „Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen – StEG“ neu aufzulegen. Zu empfehlen ist in jedem Fall ein geeignetes Monitoring, das nicht nur den Ausbau der Plätze, sondern auch die Qualität der Angebote langfristig beobachtet und – im Unterschied zur StEG – nicht nur die schulischen Angebote, sondern alle Angebote in den Blick nimmt.

Literatur

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld: wbv.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld: wbv.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: wbv.
- [BAGFW] Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (2021): Stellungnahme der BAGFW zum Referat eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagförderungsgesetz). URL: https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-04-21_Stellungnahme_RechtsanspruchGanztag.-pdf [24.05.2021].
- [BJK] Bundesjugendkuratorium (2020): Für einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Kinderrechte stärken. Bildungsqualität für alle gestalten. URL: <https://bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen> [24.05.2021].
- Fuchs-Rechlin, K. (2008): Arbeitsplatz Ganztagschule –pädagogisch wertvoll? Ergebnisse einer Studie der Max-Traeger-Stiftung. In: GEW (Hrsg.), Arbeitsplatz Ganztagschule –pädagogisch wertvoll! Handreichung für die sozialpädagogische Arbeit an Ganztagschulen, Frankfurt a. M., S. 89-124.
- Guglhör-Rudan, A./Alt, C. (2019): Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen. München: DJI
- Münder, J. (2018): Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkindern. Bertelsmann. URL: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/rechtliche-moeglichkeiten-zur-sicherung-der-qualitaet-bei-der-foerderung-von-grundschulkindern-3>
- Münder, J. (2021): Verortung zentraler Qualitätsdimensionen bei der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern. Rechtsexpertise AWO.
- Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern bis 2060. Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung - Variante 2 nach Ländern. Wiesbaden.
- Steiner, C. (2010): Multiprofessionell arbeiten im Ganztage: Ideal, Illusion oder Realität. Der pädagogische Blick, 18 (1), 22-36.
- Tillmann, K./Rollett, W. (2014): Multiprofessionelle Kooperation. Die Gestaltung des Personaleinsatzes als Gelingensbedingung. Die Grundschulzeitschrift, 28, (274), 14-16.